



Satzung

der

FW

Freie Wähler

ORTSVERBAND ROTH

§ 1

Name und Sitz

Die Interessengemeinschaft führt den Namen

Freie Wähler (FW) Ortsverband Roth

und hat ihren Sitz in Roth. Sie ist kooperatives Mitglied im Kreisverband *der Freien Wähler*, der seinerseits Mitglied im Landesverband der *Freien Wähler* ist.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Die Gemeinschaft ist eine Verbindung kommunalpolitisch interessierter, unabhängiger Bürger der Kreisstadt Roth. Sie verfolgen besonders folgende Ziele:

1. Beteiligung an Kommunalwahlen mit einer eigenen Liste
2. Kommunikation und Gedankenaustausch in Bezug auf kommunalpolitische Themen
3. Entwicklung eigener Lösungsvorschläge zu städtischen Aufgaben.
4. Unterrichtung der Mitglieder über die Stadtrats- und Kreistagsarbeit
5. Information der Bürger im Sinne einer sachgerechten Öffentlichkeitsarbeit

§ 3

Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Mitglied der Gemeinschaft kann jede unbescholtene Person der Kreisstadt Roth über 18 Jahre, die nicht Mitglied einer Partei ist, werden. Jedes Mitglied des Ortsverbandes ist gleichzeitig korporatives Mitglied des Kreisverbandes.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Sie wird nach Entrichtung des ersten Jahresbeitrages und Eintrag in die Mitgliederliste wirksam.

Der erweiterte Vorstand kann die Beitrittserklärung innerhalb eines Monats nach Eingang zurückweisen. Wird der Aufnahmeantrag erneut gestellt, entscheidet die Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austrittserklärung
- b) Ausschluss
- c) Auflösung der Gemeinschaft
- d) Tod

Der **Austritt** aus der Gemeinschaft ist schriftlich mit sofortiger Wirkung zulässig. Beitragsverpflichtungen bleiben bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Austrittserklärung beim Vorstand eingegangen ist, bestehen.

Der **Ausschluss** eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes oder von wenigstens einem Drittel der Mitgliederversammlung durch Beschluss der ausgesprochen werden, wenn das den Zielen oder dem Ansehen der Gemeinschaft schadet.

Den Zielen der Gemeinschaft schadet auch, wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft innerhalb eines Monats nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6**Beitrag**

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Bedürfnissen der Gemeinschaft und wird durch Mehrheit ordentlichen festgesetzt.

Der Beitrag ist jährlich bis spätestens 31. März entrichten.

§ 7**Organe**

Organe der Gemeinschaft sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 8**Vorstand**

I. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem I. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassier

II. Die erweiterte Vorstandschaft bilden:

- a) der Vorstand
- b) die Rother Mandatsträger FW im Stadtrat und Kreistag
- c) mindestens 3 Beisitzer

Im Stadtgebiet wohnenden FW - Mitglieder des Bezirks- oder Landesvorstandes gehören dem erweiterten Vorstand als beratende an.

Die Amtsdauer der Vorstandschaft, mit Ausnahme der Mandatsträger, beträgt zwei Jahre.

§ 9**Aufgaben der Vorstandschaft**

Der Vorstand führt seine Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und der zusätzlichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

I. Der **Vorstand** ist für die laufende Geschäftsführung verantwortlich.

1. Der **1. Vorsitzende**, bei dessen Vertretung der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen.
Er bestimmt die Häufigkeit der Sitzungen des Vorstandes und lädt hierzu rechtzeitig ein. Eine erweiterte Vorstandssitzung muss innerhalb von 2 Wochen stattfinden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder diese Sitzung beantragt. In dringenden Fällen ist Beschlussfassung durch schriftliche oder fernmündliche Umfrage zulässig.
Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Vorsitzender, anwesend ist. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die des Vorsitzenden.
2. Der **Schriftführer** fasst in Versammlungen der Gemeinschaft die Niederschrift, hält die in der Vorstandschaft gefassten Beschlüsse fest und besorgt mit dem I. Vorsitzenden den Schriftwechsel. Jede Niederschrift ist vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
3. Der **Kassier** hat über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft geordnete Rechnung zu führen und ist verpflichtet, am Schluss des Geschäftsjahres in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht erstatten.
Den Kassenrevisoren hat er bei der Prüfung der Jahresrechnung sämtliche Bücher und Belege vorzulegen und das Vermögen der Gemeinschaft nachzuweisen.

II. Der **erweiterte Vorstand** ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Aufnahme von Mitgliedern bzw. Ablehnung von Aufnahmeanträgen
 - b) Erstellung des Jahres- und Rechnungsberichtes
 - c) Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Bildung von Kommissionen und Ausschüssen
 - e) Vorschläge von Personen für die Kandidatur bei Kommunalwahlen
 - f) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- Die Beschlüsse der erweiterten Vorstandschaft sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 10

Mitgliederversammlungen

Als Versammlungen gemäß der Satzung gelten

- a) eine ordentliche Mitgliederversammlung
- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Die **ordentliche** Mitgliederversammlung findet im 1. Kalendervierteljahr (Ausnahme im Jahr der Kommunalwahl) statt; ihr obliegt vor allem

- 1. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Kassiers
- 2. die Entlastung der Vorstandschaft,
- 3. die Wahl des Vorstandes, die in geheimer Abstimmung durchzuführen ist,
- 4. die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- 5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung der Gemeinschaft

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Gemeinschaft es erfordert oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

In den außerordentlichen Mitgliederversammlungen können erledigt werden:

- 1. Ersatzwahlen für die erweiterte Vorstandschaft
- 2. Einsprüche gegen Beschlüsse der erweiterten Vorstandschaft
- 3. Aufstellung der Kandidatenliste für die Kommunalwahlen
- 4. Ausschluss von Mitgliedern
- 5. Auflösung der Gemeinschaft bzw. Änderung der Geschäftsordnung.

§ 11

Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung sind aus ihren Reihen 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Diesen obliegt die Prüfung der Kassenführung. Sie haben der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Kassiers zu beantragen.

§12**Auflösung der Gemeinschaft**

Die Gemeinschaft kann nur aufgrund eines Beschlusses einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dieser sind sämtliche Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Im Falle einer Auflösung ist auch über die Verwendung des Vermögens der Gemeinschaft zu entscheiden. Der Beschluß zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der in geheimer Abstimmung abgegebenen Stimmen.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage Beschlußfassung, das ist am

13.06.1978

in Kraft.

Zusatz:

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am

18.04.1989

neu gefaßt.

Heinrich Himmelein
1. Vorsitzender

Klaus Schulz
2. Vorsitzender

Otto Binöder
Schriftführer

Fritz Kalb
Kassier